

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLCANO GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung

(1) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der VOLCANO GmbH & Co. KG, insbesondere im Zusammenhang mit mineralischen Rohstoffen, Substratkomponenten und sonstigen Materialien, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die die VOLCANO GmbH & Co. KG mit ihren Vertragspartnern, nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „Käufer“ genannt, über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die VOLCANO GmbH & Co. KG ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der VOLCANO GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Angaben in Warenbeschreibungen, technischen Merkblättern, Prospekten, Normen oder vergleichbaren Unterlagen stellen keine Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.

(3) Proben gelten als Durchschnittsmuster. Anwendungstechnische Hinweise, Beratungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch unverbindlich und entbinden den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

§ 3 Lieferung und Abnahme

- (1) Bei Abholung erfolgt die Auslieferung ab Werk, Lager oder vereinbartem Standort. Bei Lieferung erfolgt die Anlieferung an die vereinbarte Stelle.
- (2) Wird die Annahme der Ware nach Beginn des Transports abgelehnt, können die entstandenen Transport-, Rücktransport- und Mehrkosten dem Käufer berechnet werden.
- (3) Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- (4) Bei Lieferung außerhalb des Werkes muss die Entladestelle mit schweren Lkw gefahrlos erreichbar und wieder verlassbar sein. Der Käufer hat für eine geeignete Zufahrt und Entladestelle zu sorgen.
- (5) Ist eine gefahrlose Anlieferung oder Entladung nicht möglich, haftet der Käufer für daraus entstehende Schäden und Mehrkosten.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer, Abholer oder Käufer über, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, Lagers oder Verladeortes. Dies gilt auch bei Lieferung frei Bestimmungsort.

§ 5 Gewährleistung und Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit gesetzlich zulässig, ein Jahr ab Lieferung.
- (2) Die Gewährleistung bezieht sich auf die Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- (3) Gelieferte Materialien sind unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über Art des Materials, Art des Mangels, Liefertag, Liefermenge sowie Herkunft der Lieferung enthalten.
- (5) Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder weiterveräußert werden.
- (6) Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge ist die VOLCANO GmbH & Co. KG nach eigener Wahl zur Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Gutschrift berechtigt.

§ 6 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen sofort ohne Abzug fällig.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Lieferzeit

- (1) Lieferfristen und Liefertermine gelten nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wurde.
- (2) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialengpässen, Transportproblemen, behördlichen Maßnahmen oder sonstiger nicht vorhersehbarer Ereignisse verlängern die Lieferzeit angemessen.
- (3) Die VOLCANO GmbH & Co. KG ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz der VOLCANO GmbH & Co. KG in Kretz.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der VOLCANO GmbH & Co. KG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieses Paragraphen beschränkt.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die VOLCANO GmbH & Co. KG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der VOLCANO GmbH & Co. KG.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an die VOLCANO GmbH & Co. KG ab.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der VOLCANO GmbH & Co. KG.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

VOLCANO GmbH & Co. KG

Im Pommerfeld 1A

56630 Kretz

Tel.: +49 (0)2632-95801-0

E-Mail: info@volcano-materials.de

Geschäftsführung: Cornelius Kirsche, Philip Cordes

Amtsgericht Koblenz HRA 23481